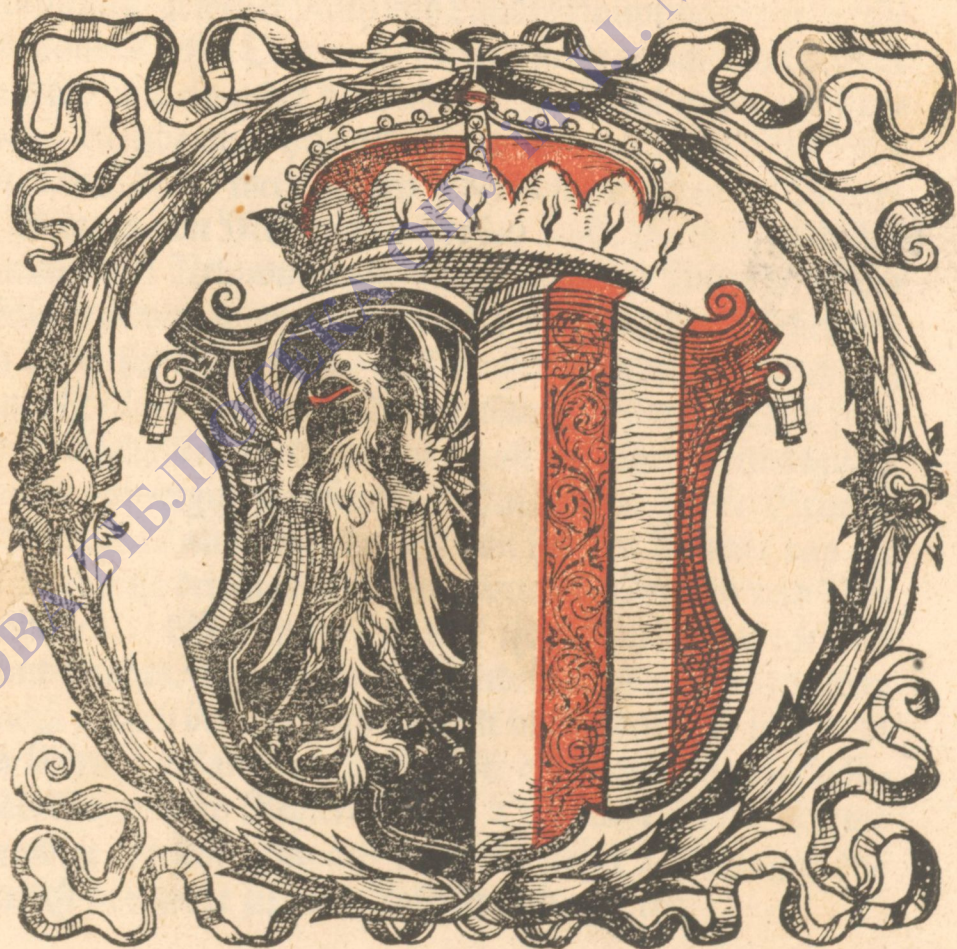


# Römischer Kaiser licher Majestat: H.

Behendt Ordnung / wie es  
mit demselben im Erzherzogthumb  
Österreich Ob der Enns gehalten  
werden solle.



Mit Röm: Kay: May: ic. gnad vnd Privilegien.  
Veruere zu Wienn in Österreich / durch Leonhard  
Nassinger / in Verlegung Hansen Mosers / Burg  
vnd Buchbinder zu Linz.



# CS Sigmunde von

Lamberg / Freyherr zu Dirceneck vnd

Ottenstein / Röm: Kay: May: ic. vnser Allergnedigisten  
 Herrn Rath / vnd Landts Hauptman in Osterreich Ob der Enns /  
 B. kenn von Amptswegen / Demnach erstlich weiland der Edel  
 vnd Gestreng Ritter Herz Helfreich von Meggaw auff Kren-  
 ken / weiland Kayser Ferdinanden Hochlöblichster vnd Seligi-  
 ster gedechtnuß / gewester Rath vnd Landts Hauptman / ein durch-  
 gehende Landts Zehet Ordnung / deren sich die gesambten Stände  
 diß Landts / mit einander verglichen / in Druck vnd Publicati-  
 on geben / dieselbe auch hernach mit mehrer erleutterung vnd an-  
 hengen / Auch durch weiland den Edlen vnd Gestrengen Ritter /  
 Herrn Georgen von Nämning / gewesten Kay: Rath vnd Landts  
 Hauptman / den Neunvndzwainzigsten Martij / Anno ic. Vier-  
 vndsechzig ernewart worden / Vnd aber die Exemplar solcher bey  
 zweyen Landts Hauptleuten / auff vorhergehenden vergleichung  
 der Landt Stände / in welche Vergleichung weiland Kayser Fer-  
 dinand Hochseligster Gedächtnuß / auff derselben Genedigistes  
 wolgefallen / gnedigist Consentirt / Publicirten Zehet General  
 vnd Ordnungen / auß lenge der zeit von handen komen / das ein  
 sondere Notdurfft derselben wider ein anzal zu Drucken vnd Ver-  
 sigelt zuhaben. Sintemal es so wol ihrer Kay: May: ic. als  
 Herrn vnd Landts Fürsten / als der Landt Stände / theils es aller-  
 dings noch zur zeit bey demselben inhalt bleibt / darnach im Landt  
 vnd bey Gericht gehandelt wirdet / Wie dann auch die Hochlöb-  
 lich Niederösterreichisch Regierung / in Druckung solcher Exem-  
 plar bewilligt / so sein demnach derselben Zehet Ordnungen in-  
 halt hienach von wort zu wort Inserirt vnd erfrische.

Ford: I

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ

# Zehendt Ordnung in

**V**ch Sigmundt von Lamberg / Freyherr zu  
Ditteneck vnd Ottenstein / Röm: Kay: May: ic.  
Rath / vnd Landts Hauptman in Osterreich Ob der  
Enns / Entbeut den Ehrwürdigen / Wolgebornen / Gestrengen /  
Edlen / Besten / Fürsichtigen / Ersamen / Weisen / N. denen von  
Ständen der Prelaten / Herrn / Ritterschafft / vnd Städten /  
auch sonst menniglich Geistliches vnd Weltliches Standts /  
einem jeden seiner gebür nach / mein dienst mit gutem willen  
zuuor. Nach dem nun ein zeithero / bey den Vnderthanen / oder  
denen die von ihren Gründen / Zehendt zugeben schuldig sein /  
mit rathung der Zehendten / vil jrz eingefallen / das auch diesel-  
ben / zu irem eigen vortl / die Zehendt nicht wie sich gebürt / vnd  
von altem herkommen / noch von allen Früchten / auch nicht eines  
jeden Jarz / vnd sonderlich von den Pcutnten / Newgereutten /  
vnd was sie auff die Tratsfelder am dritten Jar erbarwen / gar  
nicht / oder doch von etlichen Gründten vnd Früchten ihres ge-  
fallens zuraichen / oder die Zehendt selbs zu sächssnen / vnd allein  
den blossen kern zugeben vermain / so aber solchs alles nichts an-  
ders / dann wie ein andere gält / zins vnd einkomen zuachten / vnd  
meniglich von den Zehentparn Gründten / allen Rechten vnd her-  
kommen nach die Zehendt gleichermassen / als andere dienst / denen  
derselb Zehendt zugehört / zuraichen schuldig / vnd den mit kei-  
nem guten Tittel vorhalten kan.

Will sich demnach auff solche Eigennütige Widersässigkeit  
gebären / gute Ordnung fürzunehmen / damit hierinnen einem je-  
den / des / so ime Rechtlich zugehört / wie dann auß Göttlichem  
Natürlichem vnd geschriben Rechten billichen beschicht / geraicht /  
vnd die Vbertretter ihrem verbrechen nach gestrafft werden.

Damit aber soches alles in guten gleichen verstandt bracht /  
auch sie vnd die jenigen / denen sie die Zehendt zuraichen schuldig  
sein / wissen haben / welcher gestalt / vnd von was Gründten vnd  
Früchten hinfüran Zehendt werden solle / hat sich demnach ge-  
meine Landtschafft mit zeittigem Rath vnd guter erfahrung / wie  
das alles von alter gehalten worden / nachfolgender Ordnung  
vergleicht / auch aneinander betwilligt / ob derselben Ordnung ve-

figlich

# Osterreich Ob der Enns. 2

stiglich vnd mit allem Ernst zuhalten / Nemblichen weil von al-  
ter her im Landt nicht an allen orten auff ein weg die Zehende  
geraicht / das auch dem Zehendtherrn beuor siehet / seinen Zehendt  
vmb ein bestimpte Summa der Früchten oder Gelt zuuerlassen /  
darinnen nun dise jrzung einfelt / Ob man von allen Gründten  
vnd Früchten den Zehendt zuraichen schuldig seye / vnd aber ge-  
maines Landts herkommen / auch an ihme selbs billich ist / das von  
allem dem / das mit dem Pflueg / der Harwen / oder sonst mit der  
Handt / zu Veld allenthalben / auff Zehendt Gründen erbarwt  
würdet / der Zehendt geraicht vnd bezalt soll werden / Darauff  
nun menniglich / der solch Gründe hat / vnangesehen das einer  
von denselben Gründen bey seinem Haus ein Pcutnten / oder gar  
ein Traidveld einfacht / den Zehendt von allen Früchten / es sey  
Wein / Saffran / Waiz / Korn / Gersten / Habern / Lynssat /  
Haniff / Bienn / Magen / Arbais / Wicken / Kraut / Zwiffel / o-  
der ander Frucht wie man die vngeserlich nennt / vnd im Jar er-  
barwt vnd sächssnet / allweg die Zehendt Zall oder Mass / wie sich  
das vngeserlich zutregt / zugeben schuldig / Darinnen auch all ale  
Pcutnten vnd Gärten / die von alter bis auff jetzt / Zehendt geben  
haben / verstanden werden sollen.

Wo aber einer solch Zehentpar vnd angebarwt Gründe  
zu Wisnad legt / soll dennoch nicht minder die Zehendt Mad  
von Hey vnd Gramadt / für den Zehendt geraicht werden / der-  
gleichen vnd wo einer ein Newgereut erbarwt / soll derselbig nicht  
mehr dann das Erst Jar des Zehendts frey / vnd hinfür von allen  
Früchten / die er von solchem Newgereut sächssnet / wie hie oben  
begriffen den Zehendt / dem / der vorhin auff den Gründten dessel-  
ben Guts / den Zehendt hat / ohn verwidern zuraichen vnd zu-  
geben schuldig sein / Nachdem aber der Zehendt an etlichen or-  
ten / auff die Saig in den Städten / auch an etlichen orten auff  
dem Veld / außgeworffen vnd geben / vnd doch in dem allem ein  
grosse vngleichheit gehalten wird / soll es bey solchem alten herko-  
men beleiben / doch das die so disem gebrauch nach / den Zehendt  
auff dem Veld geben / allweg die Zehendt Zall oder Mass trewlich

A ij

aufwer

## Zehendt Ordnung in

aufwerffen vnd ligen lassen / auch dem Zehendtherm nicht ver-  
wören jemandt bey der Zall zuhaben / oder wo er etliche gefeh-  
mercket / das er den Zehendt auff dem Veld selbst umbzellen möge  
des sich also die Vnderthanen zu gründlicher erfahrung / damit  
niemandt vnrecht beschehe / nicht verwidern / Noch sich aussere des  
Zehendtherm willen nicht vnderstehen / den Zehendt einzufü-  
ren / vnd dann ihme blossen Kern zugeben / sonder sollen hiemit  
verbunden sein / den Zehendt in den Garmen / vnd auff dem Veld  
zurachen.

Die aber ihrem alten gebrauch nach / den Zehendt in dem  
Stadl geben / soll dem Zehendtherm / wo er bey dem ( der den  
Zehendt zugeben schuldig ist / einige gefehligkeit vermercket ) auch  
zugelassen sein / die Garm im Stadl umbzuzellen / vnd wo also  
einer in umbzellung des Zehendts vngerecht erfunden wird / der  
soll dem Zehendtherm noch souil Zehendt ( als er billich zugeben  
schuldig ist ) verfallen sein.

Dergleichen wo der Vnderthan in seiner außzellung / auch  
anzeigen gerecht bestehet / soll der Zehendtherm demselben Vnder-  
than / den er also für verdächtlich geacht / vmb die verfaumbnuß /  
die er mit diser abzellung des Zehendts gedulden muß / halben  
theil des Zehendts / den ihme der Vnderthan billichen geben solle /  
innen lassen / So ferz aber einer den Zehendt / den er auff dem  
Veld zurachen schuldig ist / wider des Zehendtherm willen ein-  
führt / mag ihne derselb Zehendtherm / wo er auff seinen Zehend-  
paren Gründe noch was von den Früchten betritt / darumben-  
pfenden / vnd nachmallen den Zehendt / er seye gar oder zum theil  
eingeführt / außzelen / darzu ime der Vnderthan vmb dises sein ver-  
brechen noch souil Zehendt / als er rechtlich zugeben schuldig ist /  
verfallen.

Dermaßen soll es auch gehalten werden / Wo sich jemandt  
des Zehendts gar zugeben verwidere / vnd ob einer oder mehr /  
hochs oder nidern Stands / wie jetzt begriffen / auff eines andern  
Grund vnd Boden / zuerhaltung vnd einbringung seiner vorge-  
halten vnd entzogen Zehendt etliche oder mehr handlung / wie ob-  
laut

## Osterreich Ob der Enns. 2

laut / fürneme vnd vnterstände / soll der oder dieselben / wider kei-  
nen Grundherm / Landtgericht oder Obrigkeiten / nichts gefrä-  
felt noch verbrochen / sonder des alles fueg vnd Recht haben.

Dergleichen sollen die jenigen / so den kleinen oder Haus  
Zehendt zugeben schuldig sein / denselben den Er billich zugehört /  
trewlich vnd ohne verwidern raichen / vnd darinnen nichts vorhal-  
ten / wo sie aber das nicht thetten / vnd an einichem gefehr erfunden  
würden / sollen sie zu einer Straff dem Zehendtherm / auff ein jede  
solch ir verbrechen / doppelten Zehendt zugeben schuldig sein / darzu  
sie die Grundtobrigkeit / auff des Zehendtherm anlangen halten  
solle.

Damit aber solchem allem gelebt / vnd keinem sein Zehendt  
wider die billigkeit entzogen werde / hat gemeine Landtschafft sa-  
ment vnd sonderlich bewilligt / vnd sich gegen einander verpflichtet /  
das sie diser ihrer fürgenomen Ordnung in allem geleben / vnd  
ein jeder seinen Vnderthan darwider keinen schutz tragen / sonder  
sie mit allem Ernst darzu halten wollen.

Wo aber einer darwider handelt / oder auff eines Zehendts-  
herm anlangen vnd beschwörung / die Vnderthanen / die wider  
dise Ordnung was handleten oder verbrechen / zu vollziehung  
solcher Ordnung nicht hielten / gegen denselben soll in nechst ko-  
menden LandtsRechten darnach / was Er auff solch sein vnge-  
horsam verbrechen ohn alle Ladung / allein auff eines Landts-  
Hauptman gemeinen Forderbrieff / Erkandnuß beschehen / Die  
nachmallen ohne alle gnad stracks vollzogen werden.

Darauff mich nun gemeine Landtschafft / in hievor gehal-  
tem Landtag angelangt / ob diser Ordnung vestiglich zuhalten /  
vnd die durch offene General Mandat / menniglich zu Publi-  
ciern / vnd zuuerkünden / des ich hiemit also gethan / vnd euch all  
vnd Ewer jedem / in Namen Hochgemelter Königlichen Ma-  
jestat ( die dann in solche Ordnung als Herr vnd LandtsFürst /  
auff seiner Königlichen Manestat / ic. Wolgefallen gnedigist be-  
willigung gethan ) mit allem Ernst befohlen haben will / das ihr  
der obberürten Ordnung in allem gelebet / dieselbig vestiglich  
handt-

# Zehendt Ordnung in

handhabet / vnd ewren Vnderthanen / die beyden obbestimbten  
Pecnfällen / zuhalten vnd nachzukomen auffleget / an dem allen  
thut ihr / Ir Königlicher Mayestat Ernstliche mainung.

Geben zu Link / den Fünffundzwainzigisten tag des Mo-  
nats Februarij / Anno 21. Im Fünffunddreissigisten.

**S** Jeweil dann obberürte ein Gemeine Land-  
schafft ein zeit herumb befunden / das sich in angezaigter  
aufgangner Zehendt Ordnung allerley misuerstandt vnd wider-  
spennigkeit von den Zehendtschuldigen Vnderthanen / einreissen  
vnd erzeigen will / haben sie sich zu fürkomung dessen mit zeitli-  
gem Rath / vnd vorwissen meiner als fürgesekter Landtsfürst-  
licher Obrigkeit nachfolgunder weiterer erklärung Puncten vnd  
Artickel / einhelliglichen verglichen vnd entschlossen / Nemblichen  
also / das nun füran der klein Zehendt / Er werde in Tract oder  
andern Zehendtpartn Feldern ( nichts als die alten Ehe oder  
Hausgärten ausgenommen ) erbawt vnd gefächssent / wo er wolle /  
dem Zehendtherm so wol vnd trewlich / als der groß Zehende  
unwägerlich geraicht vnd geben werde / wellicher Zehendther  
auch füran seinen Zehendt selbst auff dem Feld auszellen vnd  
fächssnen / oder jemandt andern dermassen zufächssnen verlassen /  
vnd befehlen wolt / oder wurde / das solliches keinem durch seine  
Zehendtleut / nit verwidert / noch einliche ver hinderung daran ge-  
than / auch den Vnderthanen oder Zehendtleuten gar nicht ge-  
stat werde / ihres Getraidts was aus den Feldern zufüren / Es  
hab denn der Zehendther zuuor / sollich seinen Zehendt ausge-  
zelt oder außgesteckt / Derwegen sollen auch die Vnderthanen  
schuldig sein / sollich ihr einfüren dem Zehendtherm ein Dren tag  
zuuor anzuzeigen / vnd alsdann inner vier oder Fünff tagen her-  
nach / die zeit der Zehendther sein Zehendt fächssnen vnd das Feld  
raumen / solle weder gros noch klein Viech nicht darein treiben  
lassen / damit Ime an dem Zehendt kein schaden geschehe / sie sol-  
len auch von schleimiger vnd Richtigter außzellung wegen / gleichß  
falsch schuldig sein füran allweg / Mändl oder schöber zumachen /  
welcher

# Osterreich Ob der Enns. 4

wellicher Mändl eines Fünffschen / vnd ein jeder Schöber sechs-  
zig gleichmässig Garben haben sollen / nach denen alsdann der  
Zehendtherz seines gefallens den Zehendt selbst außstecken / vnd  
erheben lassen mag / ohn ver hinderung des Zehendt Mans /  
Gleichßfals soll es auch im Habern / mit der Zehenden Mat ge-  
halten werden / doch wo es der vngleichen Mat halben nicht sein  
kunt / so sollen durch den Zehendt Man gleiche Schöberl ge-  
macht werden / daran sich alsdann auch in all andern Lanßi-  
gen Getraidt / der Zehentherz an solchen Matten oder Schöber-  
len / auch also genügen lassen soll / 21.

Vnd mich hierauff / vorgehörte ein Gemeine Landschafft  
angelangt ob disen vnd vorigen Artickeln / in obgeschribner Ord-  
nung begriffen / vestiglich zuhalten / vnd die von Newen durch  
offene General Mandat / menigklich zu Publicieren vnd zu verkün-  
den / Des Ich hiemit also gethan / vnd euch all vnd Ewer jedem  
in Namen höchstgedachter Röm: Kay: May: 21. Welche dann  
in solche Ordnung vnd Newe gestelte Artickel vnd Erklärung  
als Herz vnd Landtsfürst / auff seiner Kay: May: 21. Aller-  
gnedigistes wolgefallen / gnediglichen Consentiert vnd bewilligt /  
mit allem Ernst beuohlen haben will / das ihr der obberürten Ord-  
nung vnd weiterer erklärung in allem gelebet / dieselbig vestig-  
lich handhabet / vnd Ewren Vnderthanen / die bey den obbe-  
melten Pecnfällen zuhalten vnd nach zukomen auffleget. Vnd  
ist in höchsterner Kay: May: 21. Namen / allen Ständen /  
Zehendtherm / vnd Zehendtleuten hiemit alles Ernsts beuohlen /  
das ihr dem obrigen Inhalt / in allem / bis auff Ihrer Kay:  
May: 21. allergnedigistes wolgefallen gelebt. Vnd beschiche

hieran der Kay: May: 21. willen vnd mainung.

Geben Link / den Drenundzwainzigisten

Julij / Anno 21. Neunkig.

1590.

